



Freistaat Preußen
Staatsministerium
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An

die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten
Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats der
Vereinten Nationen

Preußischer Landtag
Niederkirchner Str. 5
[10117] Berlin
Postzustellung über:
Freistaat Preußen
Auswärtiges Amt
Crinitzer Str. 19 c
[15926] Fürstlich Drehna

Stillstand der Rechtspflege gem. ZPO § 245
seit dem 25. Februar 1947

Gesetzestext:

*Hört infolge eines Krieges oder eines anderen Ereignisses die Tätigkeit des Gerichts
auf, so wird für die Dauer dieses Zustandes das Verfahren unterbrochen.*

**Der Preußische Staat Freistaat Preußen hat zu keiner Zeit seine
staatshoheitlichen Rechte aufgegeben und diese an andere Mächte
übertragen!**

**Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25.
Oktober 1932, AZ: R 43 I/2282 u. 2283 Bl. 417**

**Daher besaßen noch besitzen weder die Weimarer Republik, der deutsche
Staat/Drittes Reich, die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs
noch die Bundesrepublik Deutschland als identischer Staat mit dem Dritten
Reich/Hitlerdeutschland die staatliche Souveränitätsgewalt auf dem
Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen.**

**Daher sind alle Urteile und Beschlüsse, welche im “Namen des Volkes“
unter Täuschung im Rechtsverkehr durch die s.g. Gerichtsbarkeiten der
Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik
Deutschland/Drittes Reich mit Rechtswirkung auf dem preußischen
Staatshoheitsgebiet erlassen wurden und werden, rechtswidrig, denn die
Richter besaßen seit dem 25. Februar 1947 zu keiner Zeit eine Legitimation
des Preußischen Staates und damit keine Legitimation des Preußischen
Volkes!**

Bereits mit der gewaltsamen kriegerischen und völkerrechtswidrigen Okkupation des
Preußischen Staates Freistaat Preußen im Verfassungsstand vom 30. November 1920
durch die Weimarer Republik und unter Mißachtung des nach wie vor bis heute
rechtsgültigen Urteils des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932, AZ: R 43
I/2282 u. 2283 Bl. 417, durch das Dritte Reich war der preußische Staat Freistaat Preußen
seit Juli 1932 völkerrechtlich deliktunfähig.

Dies hielt die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs jedoch nicht davon ab,
den Preußischen Staat Freistaat Preußen als Hauptschuldigen des Zweiten Weltkriegs zu
verurteilen und völkerrechtswidrig aufzulösen!

Eine Besatzungsmacht ist nicht berechtigt, den kriegerisch besetzten Staat aufzulösen und neue Staaten auf dem Staatshoheitsgebiet des besetzten Staates zu errichten!

Kontrollratsgesetz Nr. 46

Auflösung des Staates Preußen vom 25. Februar 1947, in Kraft getreten am 25. Februar 1947 für die DDR außer Wirkung gesetzt durch Beschluß des Ministerrats der UdSSR über die Auflösung der Hohen Kommission der Sowjetunion in Deutschland vom 20. September 1955

Der Staat Preußen, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I. Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II. Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden. Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnung, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung festsetzen sollte.

Artikel III. Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

Quelle: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 262
Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 89f.
Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1947 S. 68
© 16. Februar 2001 - 7. Juni 2004

Spätestens ab dem 25. Februar 1947 erfolgte somit ein Stillstand der Rechtspflege des Preußischen Staates Freistaat Preußen und es kann auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen keine gerichtliche Rechtsprechung **„Im Namen des Volkes“** erfolgen, bis heute!

Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland stellte in dem Urteil BVerfGE 36,1 vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) fest:

*„Die Bundesrepublik Deutschland ist also nicht ‘Rechtsnachfolger’ des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat ‘Deutsches Reich’ (Drittes Reich, Anm. d. Freistaats Preußen), - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings ‘teilidentisch’, so daß insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht. Die Bundesrepublik Deutschland umfaßt also, was ihr Staatsvolk und ihr Staatsgebiet anlangt, nicht das ganze Deutschland, unbeschadet dessen, daß sie ein einheitliches Staatsvolk (Hitlerdeutsche; Anm. d. Freistaats Preußen) des Völkerrechtssubjekts ‘Deutschland, (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehört, und ein einheitliches Staatsgebiet ‘Deutschland’ (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehört, anerkennt. **Sie beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den ‘Geltungsbereich des Grundgesetzes’ (vgl. BVerfGE 3, 288 [319f.]; 6, 309 [338, 363] [...])“***

79

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, größter Gliedstaat des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich mit der Verfassung 1871 gehört nicht zum Dritten Reich und damit auch nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, welche nur identisch ist mit dem Dritten Reich, womit die Teilidentität zu begründen ist. Auch gehören die Staatsangehörigen des preußischen Staates Freistaat Preußen nicht zum einheitlichen Staatsvolk des Dritten Reichs, mit welchem

die Bundesrepublik Deutschland (BRD) identisch ist, denn die Preußen haben ihre Staatsangehörigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen nicht freiwillig aufgegeben. Auch darf die BRD keine preußische Staatsangehörigkeit feststellen, da Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland gehört (vgl. Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18 und Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014).

In der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zu den Folgen einer Ratifikation der ILO-Konvention 169 zum Schutz der indigenen Völker, AZ: WD 2 -3000 – 098/20 vom 3. Dezember 2020 wird ebenfalls bestätigt, daß das autochthone indigene Volk der Preußen, die Ureinwohner Preußens im Herzen Europas nicht zur Bundesrepublik Deutschland gehört:

WD 2 -3000 – 098/20

„Die meisten Rechte, insbesondere solche, die das Ergreifen ‘besonderer Maßnahmen’ (etwa Art. 4 Abs. 1) bzw. die Einleitung ‘geeigneter Verfahren’ (Art. 6 Abs. 1) vorsehen, setzen jedoch nach ihrem Wortlaut bzw. dem Sinn und Zweck voraus, dass es sich um ein indigenes Volk auf dem deutschen Staatsgebiet handelt. Mangels eines solchen Volkes (siehe oben), würden diese Pflichten also weitgehend leer laufen.“

„Deutschland (Bundesrepublik Deutschland; Anm. d. Freistaats Preußen) hat wegen des Grundsatzes der Staatensouveränität bzw. Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten nämlich keine Möglichkeit, in die Gestaltung der entsprechenden Konsultationsverfahren mit indigenen Völkern direkt einzugreifen und die Einhaltung ihrer Rechte durch eine Regelung von in dem jeweiligen Staat geltenden Rechtsnormen sicherzustellen. (...)

Mangels indigener Völker in Deutschland (Bundesrepublik Deutschland, welche nur teillidentisch ist, mit Deutschland; Anm. d. Freistaats Preußen) (siehe oben) bzw. in der unmittelbaren Nachbarschaft, ergeben sich dadurch für Deutschland (Bundesrepublik Deutschland; Anm. d. Freistaats Preußen) keine wirksamen Verpflichtungen.“

Obwohl das BVerfGE in dem Urteil BVerfGE 36,1 vom 31. Juli 1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) bereits feststellte, daß sie staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den ‘Geltungsbereich des Grundgesetzes’ beschränkt (vgl. BVerfGE 3, 288 [319f.]; 6, 309 [338, 363] und wie mehrere BRD-Gerichte feststellten, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gehört und die BRD damit keine gesetzgebende Gewalt und keine Rechtspflege auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen auszuüben hat, wendet die exterritorial liegende Bundesrepublik Deutschland ihre eigenen Gesetze wie zum Beispiel s.g. Verwaltungsvollstreckungsgesetze unter der Mißachtung der Staatenimmunität des Preußischen Staates Freistaat Preußen auf preußischem Staatshoheitsgebiet an und betreibt völkerrechtswidrig Gerichte, welche nicht vom Preußischen Staat zugelassen sind.

Die BRD ist daher eine terroristische Vereinigung auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet und führt den durch die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs gesetzlich verordneten Völkermord am autochthonen indigenen Volk der Preußen gem. Kontrollratsgesetz Nr. 46 fort! Die BRD hat mit der Deklaration der Preußen als Deutsche i. S. des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Art. 116 (1) die preußischen Staatsangehörigen in den Rechtsraum der BRD entführt und diese für tot erklärt, um sich das gesamte Staatsgebiet Preußens und sein gesamtes Staatsvermögen anzueignen.

Die BRD plündert Existenz vernichtend das autochthone und indigene Volk der Preußen, die Ureinwohner Preußens, unter Anwendung von Gewalt mit Hilfe ihrer Terrormiliz aus, mit dem Ziel als Rechtsnachfolger der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (Art. 133 GG) und als s.g. Rechtsnachfolger des Reichsvermögens (Art. 134 GG) sowie als s.g. Rechtsnachfolger des preußischen Vermögens (Art. 135 GG), einen neuen Staat/Staaten auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates

Freistaat Preußen zu errichten. Dies unter den Augen der Weltöffentlichkeit und unter der Schutzmacht der USA!

Doch wir totgeglaubten Preußen sind wieder auferstanden von den Toten und fordern unser Heimkehrrecht ein.

- ius cogens -

- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Wir, die Staatsangehörigen des Preußischen Staates Freistaat Preußen fordern

- die vollständige Rückgabe unseres gesamten Staatshoheitsgebietes, unseres gesamten Staatsvermögens, unseres preußischen Kulturerbes;
- die Rückgabe Groß-Berlins, als Hauptstadt des preußischen Staates Freistaat Preußen, welche gleichzeitig dem Deutschen Reich mit der Verfassung vom 16. April 1871 als Reichshauptstadt zur Verfügung steht.
Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Gliedstaat des Völkerrechtssubjekts Deutsches Reichs gemäß Artikel 1 der Verfassung vom 16. April 1871. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein exterritorialer Staat und eine feindliche, kriegerische und terroristische Okkupationsmacht auf preußischem Staatshoheitsgebiet, welche kein Recht hat, Groß-Berlin für sich als Hauptstadt in Anspruch zu nehmen!
- die Anwendung der bis heute gültigen Verfassung vom 30. November 1920 des Freistaats Preußen;
- die Anwendung der preußischen Gesetzgebung im Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der verfassungswidrigen, feindlichen, kriegerischen und völkerrechtswidrigen Okkupation Preußens durch die Weimarer Republik welche nicht zur Auflösung des Preußischen Staates Freistaat Preußen führte, sondern lediglich zur Handlungsunfähigkeit und damit zur völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit;
- die sofortige Beendigung der terroristischen Handlungen der BRD gegen das autochthone indigene Volk der Preußen auf preußischem Staatshoheitsgebiet;
- die Beendigung des Raubbaus an natürlichen Ressourcen für Exportlieferungen in das Ausland, unter Verweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker / Resolution 2334 vom 23. Dezember 2016:

*„bekräftigend, dass indigene Völker bei der Ausübung ihrer Rechte keinerlei Diskriminierung unterliegen dürfen, besorgt darüber, dass indigene Völker unter anderem als Folge ihrer Kolonialisierung und der Entziehung des Besitzes ihres Landes, ihrer Gebiete und ihrer Ressourcen historische Ungerechtigkeiten erlitten haben, was sie daran gehindert hat, insbesondere ihr Recht auf Entwicklung im Einklang mit ihren eigenen Bedürfnisse und Interessen auszuüben, in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die angestammten Rechte der indigenen Völker, die sich aus ihren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Strukturen und ihrer Kultur, ihren spirituellen Traditionen, ihrer Geschichte und ihren Denkweisen herleiten, **insbesondere ihrer Rechte auf ihr Land, ihre Gebiete und ihre Ressourcen, zu achten und zu fördern**“*

Wir fordern die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs auf, das Kontrollratsgesetz Nr. 46 aufzuheben, die Folgen ihres Kontrollratsgesetzes Nr.46 zu beseitigen und ihrer völkerrechtlichen Restitutionspflicht zur Wiederherstellung der vollen Handlungsfähigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen nachzukommen.

Wir fordern die Herstellung der preußischen Staatsgerichte gem. Gerichtsverfassungsgesetz § 15, um endlich den Stillstand der Rechtspflege gem. § 245 ZPO zu beenden.

Vorübergehend fordern wir gegen die terroristischen Übergriffe der BRD-Terrormiliz, angestachelt aus hitlerdeutschen Verwaltungen und ohne gerichtliche Legitimationen auf preußischem Staatshoheitsgebiet, die Errichtung von Militärstaatsanwaltschaften und Militärgerichten zum Schutz des autochthonen indigenen Volkes der Preußen und zum Schutz der zivilen Bevölkerung sowie zur schnellstmöglichen Wiederherstellung der Rechtssicherheit auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

Aus aktuellem Anlaß zum Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2021; 2BvF 1/20, 2 BvL 4/20, 2BvL 5/20

Das Bundesverfassungsgericht – Zweiter Senat – hat am 25. März 2021 beschlossen:

„2. Das Gesetz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung vom 11. Februar 2020 (...) ist mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.“

„Auch die Ausführungen des Landgerichts Berlin zur Unvereinbarkeit von § 3 Abs. 1 MietenWoG Bln mit dem Grundgesetz genügen den Darlegungsanforderungen. Die Kammer begründet ausführlich, warum die Vorschriften mit Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG in Verbindung mit § 557 Abs. 1, § 558 Abs. 1 und Abs. 2 BGB unvereinbar und deshalb nichtig sei.“

Absatz
74

„Darüber hinaus stellt das Amtsgericht Mitte – unter Nennung verschiedener Belegstellen sowie unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung – nachvollziehbar dar, warum § 3 Abs. 1 Satz 1 MietenWoG Bln seiner Auffassung nach mit Art. 72 Abs. 1 GG unvereinbar ist und der Bund von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG umfassend Gebrauch gemacht hat.“

Absatz
77

Nochmals weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß weder der Staat Bundesrepublik Deutschland/ Drittes Reich, noch der Bund (GG Art.133) als Verwalter des Vereinigten Wirtschaftsgebietes noch die Länder des Bundes auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen, insbesondere in Groß-Berlin, die Staatshoheitsgewalt und damit die gesetzgebende Gewalt und die Gerichtsgewalt auszuüben hat!

Der einzige Träger der Staatshoheitsgewalt auf preußischem Grund und Boden, dem preußischen Staatshoheitsgebiet, ist der Preußische Staat Freistaat Preußen mit seiner nach wie vor gültigen Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (PrV):

Die Gesetzesinitiative kann daher nur ausgehen vom preußischen Staatsministerium gemäß Art. 50 PrV, vom Staatsrat gem. Art.40 Abs.3 PrV, vom preußischen Volke gem. Art.6 Abs. 1,2 PrV und was selbstverständlich ist, vom preußischem Landtage, gebildet durch die einzelnen preußischen Provinzen.

Im zweiten und dritten Falle ist die Initiative nur eine mittelbare, weil der betreffende Gesetzentwurf nicht unmittelbar dem für den Gesetzesbeschluß zuständigen preußischen Landtag vorgelegt werden darf, sondern zunächst an das preußische Staatsministerium geht. Ergreift dieses selbst die Initiative, so muß es gemäß Art. 40 Abs. 2 PrV dem preußischen Staatsrate vor Einbringung der Gesetzesvorlage Gelegenheit zur gutachterlichen Äußerung geben, wobei der Staatsrat das Recht hat, seine etwa abweichende Ansicht dem preußischen Landtage schriftlich darzulegen. Alsdann geht die Vorlage an den preußischen Landtag welcher gemäß Art. 29 PrV darüber Beschluß zu fassen hat.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen war nie Teil des Dritten Reichs, sondern durch das Dritte Reich kriegerisch und gewaltsam okkupiert, und somit ist der Preußische Staat kein Land der Bundesrepublik Deutschland. Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich des GG.

Die Bundesrepublik als Staat ist identisch mit dem Staat Deutsches Reich/Drittes Reich mit dem einheitlichen deutschen Staatsvolk- hitlerdeutsch. Sie ist jedoch nur

teilidentisch mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich, da der größte Gliedstaat des Völkerrechtssubjektes Deutsches Reich, der Preußische Staat, nicht zur BRD gehört.

Das Bundesverfassungsgericht lehnt sich in seiner Rechtsprechung an den Art. 7 WRV (Weimarer Reichsverfassung) an.

„2. Das Grundgesetz regelt die konkurrierende Gesetzgebung in Anlehnung an Art. 7 WRV im Wesentlichen in Art. 72 und Art. 74 GG [...]“

Absatz
85

Quelle: Beschluß des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. März 2021; 2BvF 1/20, 2 BvL 4/20, 2BvL 5/20

Der Freistaat Preußen verweist auf den Art. 48 WRV, welcher im s.g. Preußenschlag 1932 gebeugt wurde:

*Art. 48. Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er **vorübergehend** die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen. [...]*

sowie an das Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 R 43 I 2281 und 2283 Bl. 417.

Die Nachkriegsordnung wurde von Frau Bundeskanzlerin Merkel auf der internationalen Pressekonferenz am 27. April 2018, also vor bereits 3 Jahren, im Beisein des US-Präsidenten Trump in Washington D.C. für beendet erklärt.

Auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates Freistaat Preußen und damit auch in Groß-Berlin gilt ausschließlich die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 und es sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 gültig und uneingeschränkt anzuwenden!

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Fundament der Wahrheit und des Völkervertragsrechts.

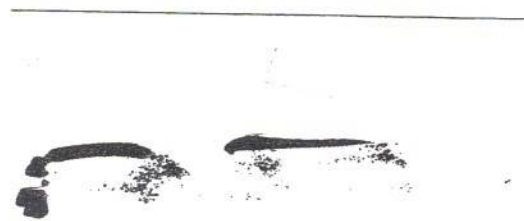
- ius cogens -

- ius postliminii ex October XIX, MMXII -

Gegeben am 17. April 2021

zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt

geographischer Flächenschwerpunkt 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 18/04/2021 13:47
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

08

DATUM	ZEIT	FAX-NR. /NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
18/04	13:09	030 229 93 97	05:00	08	OK	
18/04	13:15	030 830 51050	03:26	08	OK	ECM
18/04	13:19	030 2045 7571	02:45	08	OK	ECM
18/04	13:24	0228355950	03:24	08	OK	ECM
18/04	13:47	030 59003 9067	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

18-04/21 FP

17. April 2021 - Stillstand der Rechtspflege

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats